

ALLGEMEINE TARIFBEDINGUNGEN

ATB

Die ATB, sowie die in den einzelnen Tarifgruppen festgesetzten Entgelte, gelten für alle Werke von in- und ausländischen KünstlerInnen, sofern sie zum Werkbestand der Bildrecht gehören.

Eine Haftung für die Zugehörigkeit zum Repertoire der Bildrecht kann nur bei besonderer Anfrage übernommen werden.

TARIFBESTIMMUNGEN

1. Soweit eine Verwertungsart nicht einer der nachstehenden Tarifgruppen zuzuordnen ist, gelten die ATB sinngemäß, doch ist das zu entrichtende Entgelt gesondert mit der Bildrecht zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Werke z. B.: auf Tapeten, auf Textilien, Leibchen, usw.

2. Die Tarifbestimmungen treffen daher auf Werke all jener Kunstschaaffenden zu, die namentlich im aktuellen Mitgliederverzeichnis aufscheinen und von der Bildrecht in reproduktionsrechtlichen Belangen vertreten werden. Die ATB sind nicht anwendbar auf die von UrheberInnen oder sonstigen Berechtigten selbst unmittelbar vergebenen Rechte.

3. Die in vorliegenden Tarifen genannten Rabatte gelten nur dann, wenn der Erwerb der Genehmigung bei der Bildrecht vor der Nutzung der Rechte durch den Erwerber erfolgte.

4. Jede Nutzung auf dem Titel/Cover eines Verlagsobjekts bedingt einen Zuschlag in der Höhe von 100%, wenn nicht bei den einzelnen Nutzungsarten ein anderer Prozentsatz vorgesehen ist. Zusätzlich gelten die jeweiligen für die einzelnen Nutzungsarten veröffentlichten Tarife und Konditionen. Alle Tarife verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2004 - 10%).

5. Die vorliegenden Bildtarife sind ab 1. Januar 2004 bis auf weiteres gültig. Sie werden bei geänderten Verhältnissen jeweils angepasst und die Veränderungen in der Wiener Zeitung verlautbart.

6. Kunden, die mehrmals jährlich die zum Werkrepertoire der Bildrecht gehörenden Werke für Reproduktionen verwenden, können mit der Bildrecht Verträge schließen, durch die das Genehmigungsverfahren erleichtert und zudem eine Ermäßigung auf die normalen Tarifsätze bis zu 25% gewährt werden kann.

REPRODUKTIONSGENEHMIGUNGEN

7. Die erteilte Reproduktionsgenehmigung ist als nicht ausschließliche Werknutzungsbevolligung im Sinne des § 24 UrhG zu verstehen und ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bildrecht nicht abtretbar oder übertragbar. Sie berechtigt zur Vervielfältigung (§ 15 UrhG) im Inland. Die Befugnis zur Verbreitung der im Inland hergestellten Vervielfältigungsstücke auch im Ausland kann erteilt werden.

8. Die Reproduktionsgenehmigung ist schriftlich vor jeder Veröffentlichung, insbesondere vor Beginn der Drucklegung, einzuholen. Die Erlaubnis berechtigt sodann zur unveränderten und vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung des betreffenden Werks.

Die Genehmigung wird generell nur für eine einmalige Nutzung erteilt. Sie gilt ferner nur für die Verwendung in jener Kategorie für die sie erteilt wurde und nur für die bekanntgegebene Auflage.

9. Die Rechte an Fotografien, die Kunstwerke wiedergeben, sind gesondert einzuholen. Hingegen kann es vorkommen, dass ein Fotograf, eine Fotografin, die Bildrecht mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte betraut hat. In diesen Fällen werden die betreffenden Honorare nach diesen Tarifen in Rechnung gestellt.

10. Erfolgt die Anfrage verspätet oder gar nicht, so wird ein Zuschlag von 100% zu den Tarifsätzen berechnet. Eine in der jeweiligen Tarifkategorie vorgesehene Rabattierung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

11. Ist mit einer Anfrage ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden wird eine Bearbeitungsgebühr von € 250,- verlangt, die nach Realisierung des Vorhabens angerechnet wird.

12. Für den Fall des Verzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 6% verrechnet. Spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung sind der Bildrecht zwei Belegexemplare kostenlos zu übersenden. Auf besonderen Wunsch mancher Urheber werden bezüglich Anzahl der Belegexemplare Sondervereinbarungen getroffen werden müssen.

13. Von der Reproduktionsgenehmigung ist innerhalb eines Jahres Gebrauch zu machen. Danach verfällt sie und es wird ein Unkostenbeitrag von € 40,- je Verlagsobjekt fällig.

14. Der Kunde verpflichtet sich, der Bildrecht sowie den beteiligten UrheberInnen jede von der Bildrecht genehmigte und vom Kunden hergestellte Reproduktion zum niedrigsten Preis, für welche er das Werk im Betrieb seiner Verlagsgesellschaft abgibt, abzugeben. Die Bildrecht und die beteiligten UrheberInnen dürfen diese Reproduktionen nicht weiterveräußern.

15. Ungenehmigte Neuauflagen bedingen einen Medienkontrollzuschlag von 100%.

NUTZUNGSKRITERIEN

a) Urhebernennung

16. Die von der Bildrecht erteilte Reproduktionsgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte: Nennung des Künstlernamens (des Herstellers bei Lichtbildern) auf allen Vervielfältigungsstücken unabhängig davon, ob dieser schon auf dem abgebildeten Werk ersichtlich ist. Die Namensnennung hat auf der selben Seite (bei Dias jedenfalls auf dem Rahmen) auf der das Kunstwerk (Lichtbild) veröffentlicht wird, direkt unter der Reproduktion zu erfolgen - sofern die Bildrecht nichts Gegenteiliges mitteilt.

Des Weiteren ist der Rechteeerwerber, die Rechteeerwerberin, dazu verpflichtet den Werktitel zu nennen. Ebenfalls hat er/sie einem Copyright-Vermerk auf die Bildrecht, sowie gegebenenfalls auf andere an der Rechtevergabe Beteiligte, hinzuweisen. Auch bei Sammelvermerken muss die Zuordnung unmissverständlich sein.

17. Bei Buchumschlägen (Schutzhüllen) erfolgt die Nennung auf der sogenannten Klappe und der ersten Innenseiten. Bei Verwendung von Werken auf Bucheinbänden oder Umschlagseiten von Zeitungen und Zeitschriften genügt die Nennung auf der ersten Textseite, die nicht nur die Anführung des Titel, Autors und des Verlages enthält.

18. Im Fall von der Nutzung von Lichtbildern in Filmwerken hat die Namensnennung im Vor- oder Nachspann zu erfolgen.

19. Bei schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Urhebernennung und/oder der Angabe des Copyright-Vermerks wird ein Zuschlag von 100% zur Tarifgebühr fällig. Dies gilt auch dann, wenn eine Reproduktion entschädigungsfrei sein sollte.

b) Werkveränderungen

20. Entstellungen, Verstümmelungen und andere Änderungen die am Werk vorgenommen werden und die geistigen Interessen des Künstlers am Werk schwer beeinträchtigen sind unzulässig (§ 21 Abs1 UrhG).

21. Nicht als Veränderung wird angesehen, wenn ein farbiges Werk der bildenden Kunst in schwarz/weiß wiedergegeben wird, oder wenn das originale Format aus redaktionellen Gründen vergrößert oder verkleinert wird.

22. Eine ausschnittsweise Wiedergabe eines Werks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bildrecht.

23. Die Änderung eines vom Künstler, der Künstlerin, beigesetzten Titels ist nicht gestattet.

SONDERGENEHMIGUNGEN

24. In besonderen Fällen bedürfen Reproduktionen, die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren, stets einer Sondergenehmigung, die die Bildrecht bei den RechteinhaberInnen einholt. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Bearbeitungen und Detailabbildungen, sowie bei Ein- und Überdrucken und bei Reproduktionen:

- in dreidimensionaler Form,
- auf Papier, das vom üblichen Druckformat abweicht,
- auf besonderem Trägermaterial wie Textilien, Glas, Kacheln usw..., die ein geschütztes Werk in direktem Zusammenhang mit einem Produkt, einer Veranstaltung, einer gewerblichen Leistung, oder einer Firma stellen (Werbung).

Verweigern die Rechteinhaber die Einwilligung, ist die Erteilung der Genehmigung durch die Bildrecht ausgeschlossen.

25. In speziellen Fällen, insbesondere bei der Herstellung von Farb reproduktionen und auf besonderen Wunsch mancher Urheber, hat der Kunde der Bildrecht rechtzeitig einen Probedruck zur Genehmigung durch die RechteinhaberInnen vorzulegen. Als Farb reproduktion im Sinne der Tarife ist jede farbige Reproduktion anzusehen, auch wenn es sich nicht um zwei oder Mehrfarbdrucke handelt.

26. Die Bildrecht wird auf Anfrage bei einer Rechtevergabe die Möglichkeit einer Sonderregelung prüfen, wenn es sich um Werkverwendungen im humanitären, religiösen, kulturellen oder sozialen Bereich handelt. Darunter sind Nutzungen zu verstehen, die von ausschließlich in diesem Bereich tätigen Organisationen vorgenommen werden. Voraussetzung für die Gewährung eines damit verbundenen Rabattes ist, dass diese Organisationen keinerlei Gewinn für sich selber mit den Reproduktionen erzielen.

BEGRIFFERKLÄRUNG

27. Unter „Detailverkaufspreis“ ist jener Verkaufspreis zu verstehen, den der Käufer im Detailhandel ohne Abzüge von Rabatten zu bezahlen hat. In jenen Fällen, wo der

Detailverkaufspreis nicht feststeht, wird der doppelte Prozentsatz oder die um 100% erhöhte Reproduktionsgebühr berechnet.

28. Unter „kulturellen Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Veranstaltungen vorgenommen werden, in denen die Aufführung, die Ausstellung oder das sonstige Verwenden von Werken der bildenden Kunst an das Publikum im Vordergrund stehen und bei denen keine kommerziellen Ziele verfolgt werden.

29. Unter „Nutzung zu Werbezwecken“ verstehen sich Nutzungen, die ohne direkten Bezug zum reproduzierten Werk im Hinblick auf die Präsentation eines Unternehmens oder eines Produktes im Sinne einer Eigenwerbung vorgenommen werden. Darunter fallen insbesondere Reproduktionen in Werbeanzeigen, Werbeprospekten, Werbezeitschriften, Werbeplakate usw. Es fallen ebenso darunter jene Erzeugnisse, die das Logo bzw. das Erscheinungsbild des Unternehmens darstellen.